

# VEREINSSTATUTEN

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie (ÖAMSP).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Vereinszweck liegt in der Implementierung und Aufrechterhaltung von für die Belange der Arzneimittelsicherheit geeigneten Strukturen und einer systematischen (auch regional gegliederten) Datenerhebung in psychiatrischen Institutionen. Dazu gehört die Unterstützung von Forschungsprojekten, die Organisationsunterstützung von Tagungen, Kongressen sowie Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen und edukativen Materialien. Die ÖAMSP strebt eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften der Medizin, Herstellern von Arzneimitteln, Vertretern themenverwandter Fachgebiete der Medizin und Interessensgruppen der psychiatrischen Versorgung, an.  
Die ÖAMSP arbeitet eng mit dem deutschen Institut für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie, dem in der Schweiz eingetragenen Verein SGAMSP und dem in Österreich eingetragenen Verein ÖGPB zusammen.
- (2) Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Die Erwerbstätigkeit von Mitgliedern oder Dritten ermöglicht der Verein ausdrücklich nicht.

## **§ 3 Ideelle Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks und Aufteilung finanzieller Mittel**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel erreicht werden:

- a) Organisation von Tagungen, Kongressen sowie Bildungs- und Vortragsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen zum Thema Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie.
- b) Durchführung und Leitung der in a) genannten Veranstaltungen.
- c) Die in a) genannten Veranstaltungen richten sich vor allem an ÄrztInnen, StudentInnen, WissenschaftlerInnen und an weitere fachlich interessierte Personen.
- d) Durchführung von Vorbereitungsveranstaltungen und Arbeitskreisen zur Vergabe und Ausarbeitung der für die Veranstaltungen nach a) benötigten Vorträge. Hier soll ein enger Kontakt zu nationalen und internationalen Fachgesellschaften der Medizin, den Herstellern von Arzneimitteln, den Vertretern themenverwandter Fachgebiete der Medizin und solchen Interessensgruppen, die am Thema Arzneimittelsicherheit und einer damit verbundenen Verbesserung der allgemeinen psychiatrischen Versorgung sowie des Wohlbefindens des Einzelnen interessiert sind.
- e) Herausgabe von Informationsschriften, Beitragsammlungen, sonstiger Publikationen und edukativen Materialien zu den in den Veranstaltungen nach a) behandelten Themen.
- f) Weiterleitung der gegebenenfalls in Veranstaltungen nach a) beschlossenen Verbesserungsvorschläge an die zuständigen politischen Instanzen.

**§ 4 Die für die Finanzierung der Erreichung des Vereinszwecks notwendigen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- a) Beitrittsgebühr
- b) Jährliche Mitgliedsbeiträge
- c) Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Veranstaltungen
- d) Spenden

Gebühren und Beiträge werden jeweils zum Anfang des Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand entscheidet über den Umfang und die Art der Förderung durch fördernde Mitglieder.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die wissenschaftlich und klinisch auf dem Gebiet der ÖAMSP tätig ist, deren Zweck unterstützt und aktiv oder fördernd daran mitarbeiten möchte, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Von jeder mitarbeitenden klinischen Institution soll mindestens eine Person zur Aufnahme als ordentliches Mitglied vorgeschlagen werden. MitarbeiterInnen von Arzneimittelherstellern können nicht ordentliches Mitglied werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern. Fördernde Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zwei VertreterInnen der fördernden Mitglieder können Beisitzer im Vorstand sein, mit beratender Stimme.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder
  - a) Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft wird ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung, sofern nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird.
  - b) Fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Antrag beim Vorstand, der darüber entscheidet.
  - c) Die Aufnahme von Mitgliedern nach der Errichtung ist erst ab der Entstehung des Vereins möglich.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Person durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Generalversammlung. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beantragt werden. Das Ausschlussverfahren wird entsprechend § 7 (3) geführt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu; das passive steht ordentlichen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 13 Abs. 8 auch fördernden Mitgliedern zu, soweit diese physische Personen sind. Es steht ihnen zu, Anträge in der Generalversammlung, an den Vorstand sowie an das Schiedsgericht zu stellen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Elektronische Form ist ausreichend, soweit die Mitglieder jeweils ihr Einverständnis gegeben haben.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ebenso sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung die Kandidaten für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht dem Vorstand gegenüber namhaft zu machen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- b) Beratung- und Beschlussfassungen über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Erfordernisse für die gültige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind die Mitglieder der Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (4) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Beschlüsse mit denen Mitglieder des Vorstandes enthoben werden sollen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13 Der Vorstand :**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsident, Vizepräsident, Past-Präsidenten, Schriftführer, Kassier und bis zu weiteren 4 Vorstandsmitgliedern, sowie 2 beratende Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der fördernden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. (Auf Antrag kann eine globale Wahl des Vorstandes erfolgen). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren wozu die nachträgliche Genehmigung in der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der frühere Präsident bleibt nach seiner Amtszeit als Präsident für eine weitere 3-Jahres Periode im Vorstand, ohne dass eine Wahl notwendig wäre. Bis zur Neubesetzung eines neuen Vorstandsmitglieds währt das alte in seinem Amt.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen, ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf der Kassier den Vorstand einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident bei Verhinderung des Vizepräsident;
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (8) Die beratenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der fördernden Mitglieder sind berechtigt an Vorstandssitzungen, sowie Generalversammlungen teilzunehmen

und den Vorstand bei all seinen Tätigkeiten zu beraten; darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere im Sinne des § 14 der Statuten, besitzen sie nicht.

## **§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist passiv alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; dieser bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheit:
  - a) Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



## **§ 15 Erfordernisse für gültige Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurde und mindestens 2 von ihnen anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## **§ 16 Der Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wird die Bestellung eines Rechnungsprüfers vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, erfolgt dies durch den Vorstand.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören und müssen unbefangen und unabhängig sein.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses gemeinschaftlich. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben ihre vereinsinternen Streitigkeiten zunächst vor dem Schiedsgericht auszutragen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht, der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach der Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum

Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung der beteiligten Streitparteien. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Nach Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens, ist, nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach Anrufung, der Weg zu den ordentlichen Gerichten zulässig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien, am 23.5.2011



Univ. Prof. Dr. Michael Lehofer  
Präsident



O.Univ.Prof. Dr.h.c.mult. Dr.med. Siegfried Kasper  
Vizepräsident